

auf, bis die, nach Reccared's Uebertritt zur katholischen Kirche zum Reichsstande erhobene Geislichkeit dieselbe größtentheils an sich riß, indem sie auf ihren Kirchensammlungen alle wichtigen Angelegenheiten des Staats verhandelte.

4. Verfassung der Sachsen. Die Könige der sieben Reiche wurden vom Volke aus dem einmal regierenden Hause, doch mit häufigen Abweichungen gewählt. Beschränkt wurde ihre Macht durch die Volksversammlungen, Wittenagemot genannt, wo die Edlen und freien Eigenthümer unter des Königes Vorsitz Gesetze gaben, über Krieg und Frieden beschloffen, und die wichtigsten Rechtsfachen entschieden. Die vornehmsten Beamten waren der Alderman, der Ael (Eorl), die Herzoge und die Grafen.

Die Rechtspflege der Germanen ruhte auf dem Grundsatz, daß ein Jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden könne, und wurde nach den Vorschriften des Herkommens, die im Herzen des Volkes lebten, von, aus den freien Männern erwählten, Urtheilsfindern oder Schöppen, unter dem Vorhitz der Herzogs und Grafen geübt. Der Ort, wo man das Gericht (Ding) hielt, hieß Mahl. Den Beweis führte man durch Zeugen, durch den Eid, und durch Gottesurtheile (Orbalken), die im Zweikampfe (Behaving) und in Proben, der Feuer-, Wasser-, Kreuz- und Abendmahlprobe u. d. bestanden.

Das Kriegswesen war bei den germanischen Völkern dieser Periode noch wenig ausgebildet, obgleich der Krieg fast ihre einzige und liebste Beschäftigung war. Alle freien Männer wurden durch den Heerbann zum Heere versammelt, dessen Hauptstärke noch immer im Fußvolk bestand. Könige waren die gebornen Anführer des Heeres und Herzoge ihre Stellvertreter. Jeder Krieger mußte für seinen Unterhalt und für seine Waffen sorgen, und nur bei langwierigen Kriegen wurde er von dem Könige verpflegt. Schwert, Speise, Wurfspeise, Streitarte, (besonders bei den Franken, daher Franzosen) Hellebarde, Bogen und Pfeile waren die Angriffswaffen, Schild, Panzer und Helme dagegen die Vertheidigungswaffen.